

Tit. A.V.2.2 RdSchr. 94c

Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Tit. A.V – Weiterversicherung -> Tit. A.V.2 – Weiterversicherungsrecht nach § 26 Abs. 1 SGB XI

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.V.2.2 RdSchr. 94c – Vorversicherungszeit

(1) Die freiwillige Weiterversicherung hängt - [jetzt] anders als nach den Krankenversicherungsregelungen - vom Nachweis bestimmter Vorversicherungszeiten ab. Gefordert wird, dass entweder

- in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nach § 20 oder § 21 SGB XI mindestens 24 Monate oder
- unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nach § 20 oder § 21 SGB XI mindestens 12 Monate

eine Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung bestanden hat (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

(2) Anzurechnende Versicherungszeiten sind Zeiten der Versicherungspflicht nach § 20 oder § 21 SGB XI , Zeiten der Weiterversicherung nach § 26 SGB XI sowie Zeiten der Familienversicherung nach § 25 SGB XI . Zeiten der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach [jetzt] § 49 Abs. 2 SGB XI in Verb. mit § 189 SGB V oder § 23 KVLG 1989 bleiben dagegen unberücksichtigt. Das gilt dann jedoch nicht, wenn der Rentenantrag eine dem Grunde nach bestehende Familienversicherung nach § 25 SGB XI verdrängt.

(3) Reicht die für die Ermittlung der Vorversicherungszeit zu bildende Rahmenfrist in die Zeit vor Inkrafttreten des PflegeVG , so können Versicherungszeiten . . . berücksichtigt werden, sofern sie berücksichtigungsfähig gewesen wären, wenn die Pflegeversicherung zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hätte.

(4) Für Personen, die aus der Familienversicherung nach § 25 SGB XI ausscheiden sowie für Neugeborene, deren Familienversicherung wegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 SGB XI nicht zustande kommt, wird eine Vorversicherungszeit nicht verlangt. . .